

Hinweise zur Nutzung des Aktionärsportals

Aktionäre, die sich entsprechend den Vorgaben in der Einberufung zur virtuellen Hauptversammlung ordnungsgemäß angemeldet haben, können die Hauptversammlung am 30. April 2026 in Bild und Ton live über das passwortgeschützte Aktionärsportal im Internet verfolgen. Eine Zuschaltung am Tag der virtuellen Hauptversammlung wird ca. 60 Minuten vor Beginn der Hauptversammlung möglich sein.

Wenn Sie sich für die virtuelle Hauptversammlung angemeldet haben, erhalten Sie ein HV-Ticket. Auf diesem HV-Ticket sind Ihre Zugangsdaten für den Zugang zum Aktionärsportal aufgedruckt.

Das Aktionärsportal bietet Ihnen folgende Möglichkeiten:

- Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung
- Stimmrechtsausübung per Briefwahl im Wege elektronischer Kommunikation sowie deren Widerruf
- Stimmrechtsausübung per Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sowie deren Änderung und Widerruf
- Bevollmächtigung von Dritten sowie deren Widerruf
- Ausübung des Rede- und Fragerechts in der Versammlung im Wege der Videokommunikation
- Stellen von Anträgen und Wahlvorschlägen in der Versammlung im Wege der Videokommunikation
- Erklärung von Widersprüchen zu Protokoll
- Einreichung von Stellungnahmen im Wege elektronischer Kommunikation

Die Bild- und Tonübertragung der virtuellen Hauptversammlung und die Verfügbarkeit des Aktionärsportals kann nach dem heutigen Stand der Technik aufgrund von Einschränkungen der Verfügbarkeit des Telekommunikationsnetzes und der Einschränkung von Internetdienstleistungen von Drittanbietern Schwankungen unterliegen, auf welche die Gesellschaft keinen Einfluss hat. Die Gesellschaft kann daher keine Gewährleistungen und Haftung für die Funktionsfähigkeit und ständige Verfügbarkeit der in Anspruch genommenen Internetdienste, der Bild- und Tonübertragung sowie den Zugang zum Aktionärsportal und dessen generelle Verfügbarkeit übernehmen. Die Gesellschaft übernimmt auch keine Verantwortung für Fehler und Mängel der für den Online-Service eingesetzten Hard- und Software einschließlich solcher der eingesetzten Dienstleistungsunternehmen, soweit nicht die Gesellschaft vorsätzlich gehandelt hat. Die Gesellschaft empfiehlt aus diesem Grund, frühzeitig von den oben genannten Möglichkeiten zur Rechtsausübung, insbesondere zur Ausübung des Stimmrechts, Gebrauch zu machen.

Erläuterungen zur Briefwahl bzw. zur Vollmachts- und Weisungserteilung

Zur Ausübung Ihrer Briefwahlstimme(n) müssen Sie zu allen Abstimmungspunkten der Tagesordnung, über die eine Beschlussfassung erfolgt, eine Stimmabgabe tätigen; die Eingabemaske sieht entsprechende Felder vor.

Durch eine von Ihnen erteilte Vollmacht werden die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter berechtigt, Ihr Stimmrecht jeweils einzeln auszuüben. Die Vollmacht schließt das Recht zur Erteilung von Untervollmachten ausdrücklich mit ein. Nur so kann auch im Fall einer Verhinderung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter die weisungsgemäße Ausübung Ihres Stimmrechts sichergestellt werden.

Neben der Vollmacht müssen Sie den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern ausdrückliche Weisungen zu allen Abstimmungspunkten der Tagesordnung, über die eine Beschlussfassung erfolgt, erteilen; die Eingabemaske sieht entsprechende Felder vor. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter dürfen von der ihnen erteilten Vollmacht nur insoweit Gebrauch machen, als ihnen ausdrückliche Weisungen zu den Abstimmungspunkten der Tagesordnung, über die eine Beschlussfassung erfolgt, erteilt worden sind.

Zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126, 127 AktG werden auf der Internetseite der HELLA GmbH & Co. KGaA zugänglich gemacht und bei separater Abstimmungsbedürftigkeit mit einer eindeutigen Kennung versehen.

Weitere Hinweise

Gehen für denselben Aktienbestand voneinander inhaltlich abweichende Briefwahlstimmen, Bevollmächtigungen oder Vollmachten/Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ein, wird stets die zuletzt frist- und formgerecht abgegebene Erklärung vorrangig betrachtet; frühere Erklärungen gelten als endgültig widerrufen. Ist nicht zweifelsfrei erkennbar, welche Erklärung zuletzt abgegeben wurde, werden die Erklärungen in der folgenden Rangfolge berücksichtigt:

(1) über das Aktionärsportal übermittelte Erklärungen,

(2) per E-Mail übermittelte Erklärungen

(3) postalisch übermittelte Erklärungen. Gehen auf demselben Übermittlungsweg voneinander abweichende Erklärungen ein und ist nicht zweifelsfrei erkennbar, welche Erklärung zuletzt abgegeben wurde, werden die über diesen Übermittlungsweg zuletzt abgegebenen Briefwahlstimmen stets vorrangig vor Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter behandelt, wobei Erklärungen des Aktionärs vorrangig vor denen eines Bevollmächtigten und diese wiederum vorrangig vor denen eines unterbevollmächtigten Dritten behandelt werden.

Bitte machen Sie Zugangsdaten Unbefugten nicht zugänglich, um Missbrauch zu verhindern.

Bitte achten Sie darauf, das Aktionärsportal ordnungsgemäß zu schließen. Ein ordnungsgemäßes Schließen des Aktionärsportals verhindert, dass Unbefugte während Ihrer Abwesenheit Ihre Eingaben einsehen oder manipulieren können.